

## S a t z u n g

der Gemeinde Kl. Rönnau, Krs. Segeberg,  
über den Bebauungsplan Nr. 5 "Seeweg"

### Teil B - Text

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. 4. 1969 (GVBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung vom 9. 12. 1960 und § 9 Abs. 2 BBauG wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Klein Rönnau vom 26. 1. 1973 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), erlassen:

1. Die von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) sind von jeglicher Bepflanzung von mehr als 0,70 m Höhe über Straßenoberkante freizuhalten.
2. Die Garagen sind in ihrer Ausführung und Gestaltung den Hauptbaukörpern anzupassen, wobei Flachdächer generell zulässig sind.
3. Die Grundstücke sind mit einer Einfriedigung zu versehen, die eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten darf.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 22. Juni 1973 Az.:IV 81d-813/04-60.49 erteilt.

(5)

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Klein Rönnau, den 26.7.1973

Bürgermeister



Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil a) und dem Text (Teil B), ist am 17. Aug. 1973 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Klein Rönnau, den 17.8.1973

Bürgermeister

